

Mandanteninformation (23.03.2020)

Durch das von der Bundesregierung bundesweit verhängte vorläufige Kontaktverbot, ist eine neue Situation geschaffen, die wir uns alle nicht vorstellen konnten und die jeden von uns vor große Herausforderungen stellt. Wir müssen jetzt damit umgehen.

Aus diesem Anlass, möchten wir Ihnen ein paar kurze Hinweise und Anregungen an die Hand geben.

1. In eigener Sache

Die Staatsregierung hat zu der erlassenen vorläufigen Ausgangsbeschränkung Fragen und Antworten veröffentlicht. Folgende Information konnten wir hieraus entnehmen:

„Dürfen Anwälte oder Steuerberater noch Mandanten beraten?“

Berufliche Tätigkeit ist erlaubt. Kanzleien können weiterhin arbeiten und z. B. telefonisch Beratung leisten. Zwischen Kollegen ist der Mindestabstand von 1,5 m sicherzustellen. Als Mandant kann man die Kanzleien nicht mehr aufsuchen.“

Als Arbeitgeber haben und empfinden wir ein hohes Verantwortungsgefühl gegenüber unseren Mitarbeitern, als Dienstleister ebenso gegenüber unseren Mandanten. Als Ihre Berater wollen wir weitgehend auch und eben gerade jetzt für Sie da sein.

Wir haben entschieden, dass wir die gesamten Kanzleiräumlichkeiten bis auf weiteres für den Publikumsverkehr schließen.

Ihre Ansprechpartner stehen Ihnen aber wie gewohnt per eMail oder Telefon zu den üblichen Bürozeiten gerne zur Verfügung. Die Erreichbarkeit Ihres Ansprechpartners ist auch dann gewährleistet, wenn er oder sie von zuhause aus arbeitet. Wir arbeiten darüber hinaus auch daran, Ihnen in Bälde auch Video-Beratung anbieten zu können. Hierzu nutzen wir eine speziell für Rechtsanwälte und Ärzte, also den entsprechend hohen Datenschutz- und Vertraulichkeitsanforderungen, zertifizierte Software. Der geschützte, vertrauliche Raum ist somit sichergestellt.

Sollten Sie Unterlagen für uns haben, können Sie diese sehr gerne mailen, per Post schicken oder aber im Erdgeschoss unserer Kanzlei in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr abgeben. Nach telefonischer Absprache können Sie jeweils dort auch für Sie bereitstehende Unterlagen abholen. Der Unterlagen oder Informationsaustausch wird dabei ausschließlich am Empfang zum gegenseitigen Schutz der Personen getrennt durch die dortige Glasscheibe und Gegensprechanlage geführt. Auszutauschende Dokumente/Unterlagen werden dort abgestellt bzw. deponiert und weitergeleitet. Bargeldeinzahlungen (Honorarzahlungen) mittels persönlicher Übergabe von Geld gegen Quittung ist bis auf weiteres leider nicht möglich, wir bitten hierfür den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu nutzen.

In der fast 30jährigen Geschichte unserer Kanzlei hat es eine solche Situation natürlich noch nicht gegeben. Wir werden aber flexibel reagieren und alles dafür tun, damit wir Sie mit unserer ganzen Erfahrung und Kompetenz weiterhin engagiert unterstützen, wie Sie es von uns gewohnt sind. Wir werden gerade jetzt mehr im Austausch miteinander sein, dies aber eben vorrangig über das Telefon oder schriftlich.

Nachfolgend geben wir Ihnen einige praktische Hinweise, die für Sie interessant sein könnten. Natürlich sind diese allgemein gehalten und im Einzelfall zu prüfen. Diese Punkte sind also keine steuerliche, betriebswirtschaftliche oder rechtliche Beratung. Sollten Sie Fragen zu den aufgeführten oder anderen Punkten haben, prüfen wir das natürlich ganz konkret für Ihre Situation und beraten Sie gerne.

2. Steuererleichterungen

Auf der Basis des Schreibens des Bundesfinanzministeriums und des Erlasses aller oberster Finanzbehörden der Länder können

- Alle fällig werdenden Steuerzahlungen zinslos gestundet
- Steuervorauszahlungen (Einkommen-, Körperschafts- Gewerbesteuer, auch nachträgliche z.B. für 2019) herabgesetzt und
- die Vollstreckung von Steuerforderungen ausgesetzt werden.

Antragsformulare stehen bereits zur Verfügung

3. Gesetzesänderungen

Laut einem Entwurf der Bundesregierung (Stand 21.03.2020) sollen umfangreiche vorübergehende Änderungen des Zivil-, Gesellschafts- und Insolvenzrechts noch bis Ende der 13. KW verabschiedet werden. Zentral ist dabei eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, ein Moratorium (Erfüllungsverweigerungsrecht) für viele schuldrechtliche Verträge und ein Vertragsanpassungsrecht für Darlehensverträge sowie der Ausschluss von Kündigungen von Wohnmietverträgen.

4. Liquiditätsplan

Sollten Sie bei Ihrer Hausbank einen Kredit oder auch eine Bürgschaft beantragen, wird von Ihnen ein Liquiditätsplan gefordert. Ein Liquiditätsplan ist aber auch ganz allgemein und besonders in der jetzigen Situation hilfreich. Sie können so besser erkennen, welchen Liquiditätsbedarf Ihr Unternehmen in nächster Zeit entwickeln könnte und welche Maßnahmen Sie frühzeitig ergreifen müssen.

Folgende Fragen sind für einen Liquiditätsplan zu stellen:

- Welche Einnahmen sind in den nächsten Monaten (z.B. April bis Juni) zu erwarten?
- Wie viel Material wird benötigt? Wie hoch sind die Ausgaben hierfür?
- Welche Personalausgaben fallen unter Berücksichtigung von Kurzarbeitergeld an?
- Wie hoch sind die fixen Ausgaben (z.B. Mieten und Nebenkosten, Fahrzeuge, Versicherungen, Reparaturen, Verwaltung etc.)?
- Wie hoch sind die monatlichen Verpflichtungen gegenüber Banken (Zins, Tilgung)
- Welche privaten Ausgaben fallen an? Miete, Krankenversicherung, Lebensversicherungen, Kapitaldienst an Banken etc.

Natürlich sind wir Ihnen auch gerne bei der Erstellung eines Liquiditätsplans behilflich oder stellen Ihnen Vorlagen zu Verfügung.

Wichtig ist jetzt die altbekannte Weisheit: Liquidität kommt vor Rentabilität!

5. Sprechen Sie mit Ihrer Bank!

Gerade weil die Liquidität im Moment von so zentraler Bedeutung ist, sollten Sie frühzeitig mit Ihrer Hausbank Kontakt aufnehmen und ihre ganz persönliche Situation besprechen.

Selbst wenn Sie akut keinen Kredit benötigen, können Sie sich allgemein nach Unterstützungsangeboten erkundigen oder auch besprechen, ob jetzt oder zukünftig vor dem Hintergrund der aktuellen Situation bestehende Tilgungen, gemindert oder ausgesetzt werden können.

In jedem Fall ist es von Vorteil, wenn Sie bereits einen Liquiditätsplan vorlegen können. Sie vereinfachen damit die Entscheidung Ihrer Hausbank und können den Prozess so entscheidend beschleunigen.

Wir stehen natürlich in Kontakt mit diversen Banken und nehmen auch deren momentane Situation wahr. Es ist möglich, dass Ihr Bankberater nicht sofort für Sie einen Termin hat oder Ihnen nicht direkt alle Fragen beantworten kann. Das liegt aber im Moment nur in der Natur der Sache begründet und hat nichts mit Ihrem konkreten Anliegen zu tun.

6. Weitere denkbare Maßnahmen zur Liquiditätserhaltung

a) Allgemeine Maßnahmen

- Sprechen Sie mit Ihren Vermietern oder Verpächtern über eine Reduzierung oder Stundung Ihrer Zahlungsverpflichtungen!
- Bringen Sie ggf. eine Bareinlage in Ihr Unternehmen ein!
- Verkürzen Sie ggf. die Zahlungsziele! Ziehen Sie ausstehende Forderungen ein. Schaffen Sie ggf. Anreize für schnelle Zahlungen (Rabatte)!
- Sprechen Sie offen mit Kunden oder Lieferanten über Ihre Situation! Sie schaffen dadurch Vertrauen und außerdem sind fast alle betroffen von der Lage.

HELLER & ROTTER

Rechtsanwälte und Steuerberatung

- Treten Sie Ihre Forderungen (vielleicht auch nur übergangsweise) an ein Factoring-Unternehmen ab! Dies setzt allerdings eine bestimmte Forderungsstruktur und einen bestimmten recht hohen Forderungsumfang voraus. Außerdem werden sich Factoring-Gesellschaften in der aktuellen Situation gut überlegen, in der bestehenden Krise Forderungen anzukaufen.
- Besprechen Sie die Situation mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Besteht die Bereitschaft, bei den Gehältern Zugeständnisse zu machen? Würde die Verzögerung von Gehaltszahlungen akzeptiert werden?

b) Weitere mittelfristige Überlegungen zur Stabilisierung des Unternehmens:

- Überprüfen Sie Ihr Unternehmenskonzept und passen Sie es ggf. der aktuellen Situation an! Gastronomiebetriebe und Einzelhändler könnten z.B. überlegen, auf einen Lieferservice umzustellen, Versorgung der Kunden durch Onlinegeschäft, Telefonberatungsdienste einrichten, Webinare etc.
- Passen Sie Ihre Kosten der aktuellen Unternehmenssituation an!
- Sorgen Sie für eine effektivere Organisation des Unternehmens!

c) Langfristige Überlegungen:

- Möglicherweise wäre eine Änderung der Unternehmens-Rechtsform durch Umwandlung z. B. einer GmbH in eine GmbH & Co KG –gerade auch im Hinblick auf die Nutzung von steuerlichen Verlusten - sinnvoll!
- Suchen Sie neue Gesellschafter!
- Gliedern Sie Unternehmensteile aus oder legen Sie bisher getrennte Unternehmensteile zusammen!
- Nutzen Sie ggf. die Zeit und entwickeln neue Produkte, Programme, Sortimente!
- Nutzen Sie die Zeit und erschließen Sie neue Märkte (z. B. im Internet)!

7. Hinweis im Hinblick auf die Nutzung steuerlicher Verluste

Wir möchten Sie bitten, uns frühzeitig anzusprechen, wenn erkennbar ist, dass Ihr Unternehmen in diesem Jahr einen (steuerlichen) Verlust nicht vermeiden kann. Gemeinsam sollten wir uns in diesem Fall überlegen, in welcher Form die Verluste sinnvoll genutzt werden können, um zumindest Ihre steuerlichen Belastungen so gering wie möglich zu halten. Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) können steuerliche Verluste lediglich für körperschaftsteuerliche Zwecke ein Jahr zurücktragen und mit dem Gewinn des Vorjahres ganz oder teilweise verrechnen. Im Übrigen sind Verluste vorzutragen und nur mit künftigen Gewinnen derselben KapG zu verrechnen. Eine Verrechnung mit privaten Einkünften der Gesellschafter ist nicht möglich.

Auch bei Unternehmen, die in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG geführt werden, sind Besonderheiten zu beachten, die wir im Einzelfall gerne mit Ihnen besprechen.

Kommen Sie auf uns zu! Trotz Corona sind wir für Sie erreichbar.